

M e r k b l a t t

für die Vorstandswahlen der Jagdgenossenschaften

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaften wählt:

(§ 6 Abs. 2 der Satzung)

- den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- dessen Stellvertreter
- 2 Beisitzer
- 1 Schriftführer
- 1 Kassier
- 2 Rechnungsprüfer

2. Der Jagdvorstand besteht aus 4 Mitgliedern

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung)

- Jagdvorsteher
- stellv. Jagdvorsteher und
- 2 Beisitzern

Schriftführer, Kassier und Rechnungsprüfer gehören nicht zur Vorstandschaft und sind deshalb auch nicht stimmberechtigt.

3. Jagdvorsteher, stellv. Jagdvorsteher sowie 1. und 2. Beisitzer sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu wählen (§ 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)

4. Schriftführer, Kassier und die 2 Rechnungsprüfer können per **Akklamation** gewählt werden.

5. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers oder des Kassiers übernehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung), **nicht jedoch die des Rechnungsprüfers** (§ 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).
Jagdvorsteher und stellv. Jagdvorsteher können keine Doppelfunktion ausüben.

6. Die Mitglieder des Jagdvorstands müssen Jagdgenossen sein. Schriftführer, Kassier und Rechnungsprüfer **müssen nicht Jagdgenossen sein.**

7. Bei den Wahlen zur Vorstandschaft entscheidet nur die Stimmenmehrheit; die bei den sonstigen Beschlüssen erforderliche Mehrheit auch der Grundfläche darf bei diesen Wahlen nicht berücksichtigt werden.
Stimmhaltungen müssen als Neinstimmen gewertet werden.

Hinweis:

Ein Wahlvorschlag ist nur dann angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen erhält.

Es kann daher der Fall sein, dass ein Kandidat zwar die meisten **der abgegebenen** Stimmen erhält, diese jedoch nicht mehr als 50% der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen ausmachen. Der Bewerber ist dann **nicht gewählt** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 der Satzung).

8. **Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung** ist eine **Niederschrift** zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl mit der sie gefasst wurden.

Die **Niederschrift** ist vom **Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.**

Die Jagdbehörde ist innerhalb 1 Monats über die Beschlüsse der Versammlung zu unterrichten (§ 8 Abs. 4 der Satzung).

9. **Zur Überprüfung der Wahl** sind der Unteren Jagdbehörde neben der Wahl-niederschrift auch die Ladung zur Versammlung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmzettel **vorzulegen.**